

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Dezember 2019

1134. Informatiklehrpersonenausbildung, Gymnasium (Ausgabe)

A. Ausgangslage

Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat am 27. Oktober 2017 beschlossen, «Informatik» im Obergymnasium als obligatorisches Fach einzuführen. Darüber hinaus erfolgt in der Volksschule ab dem Schuljahr 2018/2019 die Einführung des Zürcher Lehrplans 21. Es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler aus Sekundarschule und Untergymnasium im Obergymnasium nach der Einführung des Lehrplans 21 weiterhin gemeinsam beschult werden können. Deshalb muss gewährleistet sein, dass alle Kompetenzen, die nach Lehrplan 21 auf Sekundarstufe I in der Volksschule vermittelt werden, künftig auch am Untergymnasium abgedeckt sind.

Die Einführung von «Informatik» am Unter- und Obergymnasium ist, unabhängig vom Projekt «Gymnasium 2022», eine eigenständige Massnahme. Auch ohne dieses Projekt wäre der Kanton verpflichtet, «Informatik» an den Gymnasien einzuführen. Aus Synergiegründen werden jedoch die Arbeiten zur Einführung von «Informatik» im Rahmen des Projektes «Gymnasium 2022» erfolgen, weil die Schulen in diesem Projekt ohnehin ihre Lehrpläne und Stundentafeln überarbeiten.

Um das Fach «Informatik» an den Zürcher Gymnasien flächendeckend einzuführen, müssen rund 30 Vollzeitäquivalente durch Informatiklehrpersonen besetzt werden. Um diese Stellen besetzen zu können, werden rund 100 Personen benötigt, welche die Anforderungen an Gymnasiallehrpersonen erfüllen müssen. Es wird angestrebt, dass eine möglichst grosse Anzahl dieser Lehrpersonen die fachliche und pädagogische Ausbildung zum Zeitpunkt der Einführung des Fachs bereits abgeschlossen hat. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist die Anzahl der Informatikstudierenden, die das entsprechende Lehrdiplom für Maturitätsschulen erwerben, zu erhöhen. Gleichzeitig sind zusätzliche Anstrengungen nötig, um rechtzeitig über ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal zu verfügen.

B. Finanzierung

Für den Zeitraum von 2020 bis 2026 ist die Ausbildung bestehender Lehrpersonen zur Informatiklehrperson zu unterstützen (vgl. § 43 lit. d Personalgesetz vom 27. September 1998 [LS 177.10], § 94 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 [LS 177.111] und § 13 Abs. 2 Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. August 1999 [LS 413.111]).

Für die Unterstützungsmassnahmen werden drei Zielgruppen festgelegt, die in Abhängigkeit der individuellen Ausgangslage für den Umfang der Ausbildung teilweise oder vollständig zu entlasten sind.

Zielgruppe 1: *Ausgebildete Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung an einem öffentlichen Zürcher Gymnasium, mit Master in Informatik ohne Lehrdiplom in Informatik*

Diese Lehrpersonen müssen ein Erweiterungsdiplom zum bereits vorhandenen Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Umfang von 17 ECTS-Punkten absolvieren, der Entlastungsumfang soll 100% betragen. Entsprechend erhalten Personen aus Zielgruppe 1 insgesamt eine Entlastung im Umfang von höchstens 6,5 Jahreslektionen, verringert nach jeweiligem Beschäftigungsgrad. Für Personen, denen bereits erbrachte Leistungen an die 17 ECTS-Punkte angerechnet werden, verringert sich die Entlastung entsprechend.

Diese Zielgruppe umfasst insgesamt zehn Vollzeitäquivalente; pro Vollzeitäquivalent fallen Kosten von Fr. 50 700 an. Die Gesamtkosten für die Unterstützung von Zielgruppe 1 betragen damit höchstens Fr. 507 000.

Zielgruppe 2: *Lehrpersonen mit Anstellung an einem öffentlichen Zürcher Gymnasium, die den Bildungsgang zur Qualifikation für das Unterrichten des Ergänzungsfachs «Informatik» durchlaufen haben*

Diese Lehrpersonen haben einen Grossteil der erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifikationen der Berufspraxis bereits erworben. Zur vollständigen Ausbildung zur Informatiklehrperson müssen sie höchstens Leistungen im Umfang von 37 ECTS-Punkten absolvieren, der Entlastungsumfang soll 100% betragen. Entsprechend erhalten Personen aus Zielgruppe 2 insgesamt eine Entlastung im Umfang von höchstens 14 Jahreslektionen, verringert nach jeweiligem Beschäftigungsgrad. Für Personen, denen bereits erbrachte Leistungen an die 37 ECTS-Punkte angerechnet werden, verringert sich die Entlastung entsprechend.

Diese Zielgruppe umfasst insgesamt elf Vollzeitäquivalente; pro Vollzeitäquivalent fallen Kosten von Fr. 109 200 an. Die Gesamtkosten für die Unterstützung von Zielgruppe 2 betragen damit höchstens Fr. 1 201 200.

Zielgruppe 3: *Personen mit Master in Informatik ohne Lehrdiplom für Maturitätsschulen*

Diese Personen müssen das Lehrdiplom für Informatikunterricht an Mittelschulen im Umfang von 60 ECTS-Punkten absolvieren, der Entlastungsumfang soll 50% betragen. Entsprechend erhalten Personen aus Zielgruppe 3 eine Entlastung im Umfang von höchstens 11,5 Jahreslektionen, verringert nach jeweiligem Beschäftigungsgrad. Für Personen, denen bereits erbrachte Leistungen an die 60 ECTS-Punkte angerechnet werden, reduziert sich die Entlastung entsprechend.

Es ist davon auszugehen, dass höchstens zehn Vollzeitäquivalente diesen Ausbildungsweg beschreiten; pro Vollzeitäquivalent fallen Kosten von Fr. 89700 an. Die Gesamtkosten für die Unterstützung von Zielgruppe 3 betragen damit höchstens Fr. 897000.

Die Voraussetzungen und die Abwicklung der Unterstützungsleistungen im Rahmen dieser befristeten Massnahme werden in einer Weisung der Bildungsdirektion geregelt. In dieser wird unter anderem ein Rückforderungsvorbehalt von bis zu drei Jahren festgeschrieben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die unterstützten Personen längerfristig an die Schulen gebunden werden. Zudem werden Voraussetzungen für den Erhalt der Unterstützungsleistungen festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass nur geeignete Personen unterstützt werden.

Budgetposten	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Total
Personalkosten zur Unterstützung von Zielgruppe 1	84 500	84 500	84 500	84 500	56 333	56 333	56 333	507 000
Personalkosten zur Unterstützung von Zielgruppe 2	200 200	200 200	200 200	200 200	133 467	133 467	133 467	1 201 200
Personalkosten zur Unterstützung von Zielgruppe 3	149 500	149 500	149 500	149 500	99 667	99 667	99 667	897 000
Total	434 200	434 200	434 200	434 200	289 467	289 467	289 467	2 605 200

Die aufgeführten Personalkosten sind nicht Teil des ordentlichen Leistungsauftrags der Schulen und werden der Leistungsgruppe Nr. 7301, Mittelschulen, zusätzlich belastet. Die Ausgaben sind im Budgetentwurf 2020 nicht enthalten, können aber innerhalb der Leistungsgruppe Nr. 7301, Mittelschulen, kompensiert werden. Im KEF 2020–2023, Planjahre 2021–2023 sind die Ausgaben nicht enthalten und können auch nicht kompensiert werden. Im KEF 2021–2024 sind folgende zusätzliche Mittel einzustellen: 2021: Fr. 434 200; 2022: Fr. 434 200; 2023: Fr. 434 200; 2024: Fr. 289 467.

Im Zusammenhang mit der Einführung des obligatorischen Fachs «Informatik» können ab 2023 wiederkehrende Kosten anfallen. Diese lassen sich zurzeit noch nicht beziffern, da die Frage, ob wiederkehrende Kosten entstehen werden, von der Ausgestaltung der Studentafeln der einzelnen Schulen abhängt, insbesondere von der Lektionendotation für das Fach «Informatik» und dem Umfang der Lektionenkürzungen in anderen Fächern. Neben den Kosten, die für eine mögliche Aufstockung der Lektionenzahl anfallen könnten, erwachsen aus der Einführung keine Folgekosten.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Ausbildung von Informatiklehrpersonen für die Zürcher Gymnasien wird eine neue Ausgabe von Fr. 2605 200 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7301, Mittelschulen, bewilligt.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli